

BEURTEILUNGSKRITERIEN IN DEN LEBENDEN FREMDSPRACHEN

Die Leistungsbeurteilung in den Lebenden Fremdsprachen erfolgt auf Grund der schriftlichen und mündlichen Leistungsfeststellungen und der Mitarbeit.

SCHRIFTLICHE LEISTUNGSFESTSTELLUNG:

- **Schularbeiten:**
 - Die Schularbeiten basieren auf folgenden Teilbereichen:
Hörverstehen, Leseverstehen, Sprachgebrauch/Grammatik, Textproduktion.
 - Die Schularbeiten müssen nach Einsichtnahme der Erziehungsberechtigten alsbaldig von den Schüler*Innen verbessert retourniert werden.
- **Schriftliche Überprüfungen:** Diktate

MITARBEIT:

Die Mitarbeit setzt sich aus folgenden Punkten zusammen:

- **Kontinuierliche und konstruktive Teilnahme am Unterricht:**
Aufmerksames Zuhören, konzentriertes Arbeiten, Beteiligung an Diskussionen und Dialogübungen, Nachfragen und Ideen äußern.
- **Hausübungen:**
Diese sind gewissenhaft zu erledigen, termingerecht abzugeben und in der jeweils gewünschten Form zu verbessern.
- **Schriftliche und mündliche Wiederholungen:**
Vokabeln und Grammatik sind laufend mitzulernen und zu wiederholen.
- **Mündliche Übungen:**
Referate, Sprechübungen (Monolog und Dialog), Sketch etc. Referate werden sorgfältig vorbereitet, termingerecht gehalten und in ansprechender Weise präsentiert.
- **Unterrichtsmaterialien:**
Vorhandensein der benötigten Unterrichtsmaterialien. Sorgfältig geführte und vollständige Mitschriften. Vorbereitung der Arbeitsmaterialien für den Unterrichtsbeginn.
- **Bei Krankheit:**
Eigenständiges Informieren über versäumten Unterrichtsstoff und Nachbringen der Hausübungen bis eine Woche nach Rückkehr.

MÜNDLICHE LEISTUNG:

- Pro Semester ist für jede/n Schüler/in nach zeitgerechter Vereinbarung (spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin und rechtzeitig vor Notenschluss) eine mündliche Wunschprüfung möglich. Diese kann auch von der Lehrperson zur Absicherung der Beurteilung angesetzt werden.
- Eine mündliche Prüfung ist keine Entscheidungsprüfung, sondern stellt nur einen Teil der Gesamtleistung einer Schülerin/eines Schülers dar. Sie ist nicht dazu geeignet, alleinige oder überwiegende Grundlage für die Leistungsbeurteilung über ein Semester oder ein ganzes Schuljahr zu sein.

Aufgrund der aktuellen COVID-19 Situation wurde in Bezug auf Leistungsfeststellung und -beurteilung mit C-SchVO, BGBl. II Nr. 208/2020 idgF die Möglichkeit der Leistungsfeststellung und -beurteilung mittels elektronischer Kommunikation geschaffen.